

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1987

Geschäftszahl

87/17/0262

Rechtssatz

Verpackungskostenanteile gehören nicht zur Getränkesteuer-Bemessungsgrundlage, mag der § 4 Abs 1 GetränkesteuerO Linz 1950 auch von 10 von Hundert "des Entgeltes" und nicht wie das OÖ GdGetränkesteuerG von 10 von Hundert "des Entgeltes für die Getränke" sprechen.